

quiums an der Universität Salzburg 1987 gehalten wurden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Referate: Cornelius MAYER, Legitimation des Rechts bei Augustinus (S. 9–27). – Franz-Martin SCHMÖLZ, Recht und Politik bei Thomas von Aquin (S. 29–45), betont die unbedingte Ausrichtung der thomasischen Vorstellung von Recht und Friede auf eine Naturrechtsordnung und auf das göttliche Gesetz. – Jakob H. J. SCHNEIDER, Thomas von Aquin und die Grundlegung der politischen Philosophie in „De regno“ (S. 47–66), analysiert den aus der Kommentaranalyse an der aristotelischen Ethik und Politik hervorgegangenen, aber unvollendet gebliebenen Traktat und sieht das Konstitutivum für die Selbständigkeit des Politischen in der Hinordnung des Handelns auf das bonum commune. – Georg WIELAND, Die Rezeption der aristotelischen „Politik“ und die Entwicklung des Staatsgedankens im späten Mittelalter: Am Beispiel des Thomas von Aquin und des Marsilius von Padua (S. 67–81), untersucht anhand der Fragen nach dem „Ursprung staatlicher Autorität“, nach dem „Sinn staatlicher Gemeinschaft“ und dem Verhältnis von Politik und Moral den Wandel im Staatsverständnis des 13. und 14. Jh. – Peter HERDE, Dante als Sozialphilosoph (S. 83–102), setzt Dantes Monarchia in das politisch-soziale Umfeld der Stadt Florenz, namentlich in den Kampf zwischen Guelfen und Gibellinen, und interpretiert Dantes philosophisch-theologische Auffassung bezüglich der Lehre von der doppelten Wahrheit und des Monopsychismus. – Jürgen MIETHKE, Ockhams Theorie des politischen Handelns (S. 103–114), stellt die aus konkreter historischer Situationsbezogenheit erwachsene Eigentums- und Herrschaftslehre Ockhams vor, die, eine bloß tagespolitische Relevanz übersteigend, „neue Lösungsansätze für langdauernde Probleme anbot“. – Helmut G. WALTHER, Die Legitimität der Herrschaftsordnung bei Bartolus von Sassoferrato und Baldus de Ubaldis (S. 115–139). – Wolfgang SCHILD, Recht und Gerechtigkeit bei Christine de Pizan (S. 141–167). – Werner KRÄMER, Repräsentation, Konsens und Rezeption bei den Basler Konzilstheologen (S. 169–178), skizziert die für das Verständnis der Basler Kirchenverfassungsdiskussion zentralen Begriffe und gibt damit eine Kurzfassung seiner 1980 erschienenen Arbeit (siehe DA 40, 315) zum gleichen Thema. – Michael W. FISCHER, Lachende Wiesen, schweigende Wälder. Ein Ausblick in die Gegenwart (S. 179–198).
R. D.

Eva-Maria ENGELEN, Zeit als Prozeß und Abbild. Der Zeitbegriff bei Johannes Scottus Eriugena, Archiv für Kulturgeschichte 76 (1994) S. 35–49, hebt darauf ab, daß Eriugena in seinem Periphyseon Raum und Zeit als Formen des Denkens verstanden habe, „die unserer Vorstellung vom Werden vorangehen müssen“, denn: „Werden wäre sonst nicht denkbar“.
G. Sch.

Rolf SCHÖNBERGER, Was ist Scholastik? Mit einem Geleitwort von Peter KOSLOWSKI (Philosophie und Religion. Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Philosophie Hannover 2) Hildesheim 1991, Bernward Verlag, 125 S., ISBN 3-87065-577-1, DEM 28. – Die eine definitorische Antwort verlangende Was-ist-Frage weckt Erwartungen, um so mehr als Sch. angesichts der neueren und neuesten philosophiehistorischen Arbeiten feststellt, daß „der Begriff der Scholastik aufgehört hat, ein Thema der Mediävistik zu sein“ (S. 36). Sch. möchte den Begriff wieder in die wissenschaftliche Diskussion einbringen und bringt im